

	FAQ 39: Aktualisierung von „Spezielle Regelungen für Österreich“ im Q-Leitfaden (Tabelle 14, Seite 37ff).		FAQ 39
	Erste Veröffentlichung: 18. September 2024	Letzte Bearbeitung: 18. September 2024	
	Die Literatur- und Download-Hinweise sind in einem separaten Dokument erhältlich. Unter www.qmholzheizwerke.ch , www.qmholzheizwerke.de oder www.qmholzheizwerke.at können die Dokumente kostenlos heruntergeladen werden.		

Im *Q-Leitfaden* der QM Holzheizwerke Schriftenreihe Band 1 [1] sind im Anhang „Spezielle Regelungen für Österreich“ angegeben. Diese Regelungen, bzw. die Tabelle 14 des Q-Leitfadens sind laut der im Folgenden angegebenen, aktualisierten Fassung gültig:

Spezielle Regelungen für Österreich

Das im Q-Leitfaden beschriebene Qualitätsmanagementsystem QM Holzheizwerke® wird in Österreich unter dem Namen «QM Heizwerke» geführt. In welchen Punkten QM Heizwerke vom Q-Leitfaden abweicht, wird in der Tabelle 14 beschrieben. **Die Tabelle 14 wurde auf den neusten Stand gebracht und steht auf der nächsten Seite aktualisiert zur Verfügung.**

Die zuständige Bundesförderstelle für die Abwicklung der Umweltförderung im Inland ist in Österreich die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Deren Richtlinien sind zu berücksichtigen. Aktuelle Informationen zu den geltenden Richtlinien sind in den Informationsblättern der KPC auf der Webseite www.umweltfoerderung.at/wkv, sowie im «Handbuch für QM Heizwerke Qualitätsbeauftragte» (QB Handbuch) und der «Anleitung zur QM Heizwerke Datenbank» zu finden. Beide letztgenannten Dokumente sind zum Download in der QM Heizwerke Datenbank <https://qm-datenbank.at> verfügbar.

Kontakt und Zuständigkeiten

QM Heizwerke ist Teil des in Österreich vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beauftragten klimaaktiv Programms Heizwerke und Wärmenetze (vormals QM Heizwerke). Für das Programmmanagement ist seit 2015 AEE INTEC zuständig. Für Auskünfte steht das QM Team bei AEE INTEC gerne zur Verfügung. Weiterführende Informationen sind unter www.qm-heizwerke.at verfügbar. Bei Fragen zu Förderbereichen, Förderabwicklung und technischen Fragen zur Datenbank (in Österreich) ist die KPC zuständig; siehe auch Tabelle der Zuständigkeitsbereiche unten.

AEE INTEC

qm-heizwerke@aee.at

QM Heizwerke Team (QM Team)

+43 (0) 3112-5886-234, -217 oder -262

Kommunalkredit Public Consulting

qm@kommunalkredit.at

Serviceteam „Wärme- und Kälteversorgung“:

+43 (0) 1-31631-719

Serviceteam „QM Datenbank“:

+43 (0) 1-31631-739

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Programmmanagement klimaaktiv Heizwerke und Wärmenetze (vormals klimaaktiv QM Heizwerke) • Allgemeine Fragen zu QM Heizwerke • Fragen zu geforderten Dokumenten und Dokumentvorlagen • Unterstützung für Qualitätsbeauftragte, Planer und Betreiber bei der Projektabwicklung • Qualitätssicherung • Evaluierung und Weiterentwicklung des QM-Prozesses • Evaluierung der Effizienzfortschritte • Information und Öffentlichkeitsarbeit • <i>Anträge für Abwicklung ohne QB-Begleitung</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Fragen zu Förderbereichen, Antragstellung und Förderabwicklung • Programmierung und Administration der Datenbank • Login-Daten und Benutzerverwaltung • Freigabe neuer Projekte in der Datenbank • Unterstützung beim Hochladen von Abnehmerlisten und Betriebsberichten • Betriebsstörungen und Fehlfunktionen der Datenbank |
|--|--|
-

Kap.	Spezielle Regelungen für Österreich
B.1.4	Als Qualitätsbeauftragte sind Inhaber bzw. Mitarbeiter von technischen Büros oder Zivil-Ingenieurbüros zugelassen, sofern sie an der «Ausbildung zum Qualitätsbeauftragten» (organisiert durch das QM Heizwerke Programmmanagement im Rahmen des Programms klimaaktiv Heizwerke und Wärmenetze) erfolgreich teilgenommen haben und über Facherfahrung in der Planung bzw. dem Betrieb von Biomasseheizwerken und Wärmenetzen nachweisen können und auf der über die QM Heizwerke Webseite veröffentlichten Liste der Qualitätsbeauftragten namentlich aufgeführt sind (www.qm-heizwerke.at). Der Qualitätsbeauftragte darf in keiner wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Hauptplaner stehen.
B.4	Für den Erhalt der Umweltförderung im Inland ist das Durchlaufen von QM Heizwerke für den Neu- oder Ausbau von Anlagen mit mindestens 10 externen Abnehmern und einem externen Wärmeverkauf von mindestens 800 MWh/a (nach der eingereichten Ausbaustufe) verpflichtend (sogenannte «QM-pflichtige» Projekte). Der vollständige Abschluss von Meilenstein 2 ist die Voraussetzung für die Förderbeurteilung. Der Abschluss von Meilenstein 4 ist Voraussetzung für die Endabrechnung der Förderung. Ein Teil der Fördersumme wird erst nach vollständigem Abschluss des Projekts (Meilenstein 5 inklusive Betriebsberichte seit Inbetriebnahme) ausbezahlt. Das Qualitätsmanagement ist über die QM Heizwerke Datenbank online abzuwickeln (https://qm-datenbank.at). Bzgl. einzuhaltender Förderkriterien wird auf die Informationsblätter der KPC in der gültigen Fassung verwiesen (www.umweltfoerderung.at/wkv).
C.2 E.1.2 E.1.5	Eine vereinfachte Version von QMstandard darf nur auf reine Netzausbauten (bei welchen gleichzeitig keine maßgeblichen Veränderungen an der Heizanlage vorgenommen werden) oder bei reinem Netzbetrieb (d.h. wenn die Netzbetreiber Wärme lediglich von einer externen Betreibergesellschaft zukaufen) angewendet werden. Es sind alle 5 Meilensteine zu durchlaufen, aber die Anzahl der geforderten Dokumente bei Meilenstein 3 und Meilenstein 4 ist reduziert (siehe «vereinfachtes Verfahren» lt. Anleitung zur QM Heizwerke Datenbank).
D.2	Für den Abschluss von Meilenstein 2 gelten in Österreich abweichende Regelungen bzgl. der durch Wärmelieferverträge gesicherten verkauften Wärmemenge (siehe Informationsblätter der KPC unter www.umweltfoerderung.at/wkv).
D.3/4	Die definitive Liste der Wärmeabnehmer ist bei Meilenstein 4 gemeinsam mit der Endabrechnung zu erstellen.
D.4/5	Die tatsächlichen Projektkosten müssen bereits bei Meilenstein 4 in der QM Heizwerke Datenbank bzw. im technisch-wirtschaftlichen Datenblatt zur Endabrechnung aufgelistet werden.
E.1.1 E.3.3	Zu den geltenden Fördervoraussetzungen für den Erhalt der Umweltförderung im Inland siehe Informationsblätter der KPC in der gültigen Fassung (www.umweltfoerderung.at/wkv).
E.1.2	Für den Meilenstein 2 ist ein detaillierter Netzplan (Wärmenetzplan zu 203 der Checkliste Dokumente Meilenstein 2) zu erstellen. Dieser muss die eindeutige Bezeichnung der Heizzentrale(n) und der Wärmeabnehmer (übereinstimmende Netzplannummern und Anschlussleistungen mit der Abnehmerliste in der QM Heizwerke Datenbank) enthalten. Der Verlauf von Haupt- und Anschluss-Trassen ist darzustellen und die Rohrdimensionen sind kenntlich zu machen. Ausbaustufen sind farblich unterschiedlich darzustellen. Darüber hinaus ist eine Legende mit Maßstab, Nordpfeil, Datum, Projektbezeichnung und Name des Erstellers anzugeben.
E.1.4	Im Gegensatz zur internationalen Version ist in Österreich bereits für den Abschluss von Meilenstein 2 die Vorlage eines Brennstoffversorgungskonzepts inkl. Lieferverträge bzw. -vereinbarungen zur langfristigen Sicherstellung der Brennstoffversorgung verpflichtend (nicht erst zu Meilenstein 4).
E.4.6	Fördervoraussetzung ist die Umsetzung der Mindestanforderungen gemäß «Infoblatt Messtechnische Heizwerksausrüstung» (zum Download verfügbar unter https://qm-datenbank.at).
E.4.7	Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verwertung und Beseitigung von Holzasche in Österreich können der «Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen» entnommen werden. <i>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.): Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. H. Holzner, Landwirtschaftskammer Steiermark, und I. Obernberger, TU Graz, 2010, Online: https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9191</i>
E.4.9	Die Verwendung des «Ratgebers zur Biomassekesselausschreibung (Version Österreich)» [6] ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen. Die Anforderungen an die messtechnische Ausrüstung inklusive Datenexportschnittstelle sind in der verwendeten Ausschreibung festzulegen.
F.2	Klassifizierung von Brennstoffen (Tabelle 13): In der QM Heizwerke Datenbank steht eine Liste an Brennstoffen lt. aktueller Klassifizierung zur Auswahl zur Verfügung (siehe «Brennstoffe» in der Anleitung zur QM Heizwerke Datenbank).

Tabelle 14 (gilt nur für Österreich!)